

Rechtsanwaltshilfen

①

Die Erfolgswahrsch. der von Herrn Knack noch zu begründenden Reaktionen sind zu prüfen.

I. Zulässigkeit

Die Reaktionen müssen zulässig sein.

I. Straffähigkeit

Die Reaktionen gegen das Urteil des Schöffengerichts Heidenheim an der Brenz ist im Wege der Spurensicherung gem. §§ 333, 335, 312 StPO straffähig. Gegen das Urteil wäre eine Beweisführung nach § 312 StPO straffähig.

II. Rechtsanfeindung

Der Angeklagte kann gem. § 281 StPO für den Beschuldigten urkundlich

Rechtsanträge einlegen.

(2)

III. Beschwerde

Herr Knack ist durch das Urteil des Landgerichts Heslachheim an der Brücke beschadet. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

IV. Form und Frist

Herr Knack muss die Rechtsanträge form- und faktenrecht eingeklagt haben. Gem. § 341 I StPO muss die Rechtsanträge den Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb einer Woche nach Verleihung des Urteils zu Protokoll als Gedächtnisschreibe oder schriftlich eingeklagt werden. Das Urteil wurde am 28.10.2019 verhängt. Gem. § 43 I StPO endete die Frist am 01.11.2019. Dabei handelt es sich allerdings

um einen allgemeinen Feiertag ③
Gefestigt ist d. § 45 II StPO.

Nach § 45 II StPO endet der
Fest zu Rechtsseitigkeit am
mit Ablauf des 04.11.2019.

Der 02.11.2019 und der 03.11.2019
sind ein Sonnabend bzw. Sonntag.

Der Verfolger legte am 04.11.2019
für Kern Knack Beruf eh. Frist
Ressort legte er nicht eh. Frist
mit Schreiber vom 10.12.2019

legte er gegen das Urteil auch
Ressort eh. Die Ressortberufung
könnte daher vorliegen sein.

Fraglich ist allerdings, ob es für
die Wirkung des Tats ausreichend ist,
dass ein Rechtsmittel eingelegt
wurde. Dafür spricht, dass auch
mit der Berufung der Beruf
erkenntbar ist, dass es bestreit.

wolle ratzt. Der Beschuldigte ④
möchte sich nicht mit der Entscheidung
abgeben. Außerdem kann erst mit
der Übersetzung des Protokolls und
des schriftlichen Urteils abstimmt
bewertet werden, ob der Beschuldigte
Rettung oder Revista erliegen
müsste. Zur Feststellung muss es
daher ausreichen, wenn ein Rechts-
mittel eingelegt wird. Der Verteiler
hat für Herr Knack am 06.12.2019

unterzeichnet ein Rechtsmittel zum
Antrag auf Verhinderung an den
Benz als index a pro eingelegt.

Damit ist die Frist des § 31 I
GPO gewahrt. Die Anklage
erfolgt auch schriftlich und
damit gesiegelt.

⑤

V. Rechtsantragsfrist

Die Rechtsanträge nach § 145 Abs. 1 Satz 1 und 2 können erst dann begründet werden können. Gem.

§ 345 I 1 Satz 1 ist die Rechtsanträge einen Klägers nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsstreits zu begründen. Nach § 345 I 3 Satz 1 beginnt die Frist erst mit Zustellung des Urteils zu liegen, wenn bei Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsstreits das Urteil noch nicht erge stellt war.

Das Urteil vom Prozeß wurde am 20.11.2019 erge stellt. Gem.

§ 43 I Satz 1 endet die Frist zur Begründung der Rechtsanträge am Ablauf des 20.12.2019. Am

10.12.2019 kann die Rechtsanträge nach § 145 Abs. 1 Satz 1 und 2 begründet werden. Die Rechtsantragsfrist ist nach § 32d, 2a Abs. 1 Satz 1 bestimmt.

IV. Keine Rücknahme (6)

Die Rentsch darf nicht auch
genommen sein. Mit Schreiben vom
10.12.2018 forderte der Verfidiyer
von Herrn Knecht mit, dass er die
am 04.11.2018 eingelöste Baufg.
Rücknahme und jetzt Rentsch
entgege. Die am 10.12.2018 eingelöste
Rentsch wurde ~~refusiert~~. Schon
fallschlike eine Rücknahmedeclar.
Baufg. rücktzt, wie die Rentsch.

sehr falsch!

unzulässig. Das Schreiben des
Verfidiyers ist nach §§ 132, 157
BGB analog auszulegen. Er schreibt
von einer Rücknahme der Baufg.
Er will jedoch, dass die Baufg.
zu einer Rentsch wechselt.
Nach Einheit des Protests und der
Schwefelchen Urteigründe nur
lediglich eine rechtsverbindliche
Wiederholung findet. Ein solcher
Wechsel der Rechtsmacht von
einer Baufg. zu Rentsch ist

auch zulässig. Bevor die ⑦
Urteilsgrundlage nicht vorliegen, kann
nicht bewertet werden, welches
Rechtsmittel zulässig ist.
Da Verwaltungsgericht nur dann
Schreibtum vom 10.12.2018 daher
zum Nachrücken bringt, dass statt
eines Beschlusses weiter ein Recht
gewollt ist.
sehr schön Eine Rechtsnahme des Rechtsrates
liegt daher nicht vor.

3. Begründetheit

Die angelegte Rechtsklausur ist auch
begründet sein. Die Rechtsklausur ist
begründet, wenn von links wegen
der praktische Verfahrensvoraussetzung
fehlen oder das Urteil gem.
EGZ StPO auf einer Verletzung
des Verfahrensrechts oder des
maßnahmen Rechts beruft und die
Tatbestände § 344 II StPO abgedeckt

Weise gezeigt werden. ⑧

I. Verfahrensvoraussetzungen

Es könnte an einer von fünf wegen zu pflichten Verfahrensvoraussetzung fehlen.

Ein Verfahrenswiderruf könnte in einer rechtsschadensbegrenzten Tatbestand und eines Verstoßes gegen den aus Art. 6 I EiGH gefunden Fair-Trial-Grundatz folgen.

Fraglich ist allerdings, ob ein solcher Verstoß ein Verfahrenswiderruf berechtigt oder erst auf der Ebene der Haftungsausweitung die Rechte gesetzt.

Für die auch hoffnung spricht, dass sich die Person, und wenn sie Straftat und, Anklage macht.

Dieses Urteil soll bestraft werden.

Allerdings ist bei der Haftungsausweitung die Prozesskosten zu berücksichtigen. Da das Verteilen eines Prozessschuldenver-

spricht, dass möglichst ein §
wider rechtswidrige Brüche von
Staat zur Begehung einer Straftat
provokiert wird. Damit wiedergibt
der Staat auch seine Schutz-
funktion. Nur wenn einer
straffällig gewordene Person seit
nicht vom Staat zur Begehung einer
Straftat provoziert werden.

Das vor allem dann nicht, wenn er
in dem konkreten Fall keine
Straftat begehen würde.

Bei Vergehen einer rechtswidrigen
Tat produziert es daher ein
Verfahrensindikativ gegen.

schick ✓
verfahbar

Bei Einsatz eines polizeilichen
Gegenstands ist eine Verletzung
von Art. 6 I F W W L geben, wenn
Hilfsmittel der Polizei wie die
Pfeile, die in diesem Anhang
festgelegt werden, abgenutzt und die
sie angewendet sind, darum an sich,
eine Straftat zu begleiten, die sie

sonst nicht begangen haben. Bei ⑩
der Beurteilung, ob eine Straftat in
dem Sinne vorliegen hat, ist darauf
abzustellen, ob es im Verhältnis steh-
haltige Gründe dafür gibt, dass
der Betroffene bereit war, Straf-
taten zu begehen und ob sich
die betroffenen Personen nicht auf
eine im Wesentlichen passive Rolle
beschränkt, sondern aktiv auf die
Begierung der Straftat hingewie-
sen haben. Selbst wenn die eben
Tatgenossen zu begreifen sind,

redet dies allerdings nicht un-
ter Tat aus. Sie kann es, sie präba-
biert den geforderten Leistungsnach-

Für die Frage der Tatgenossen
können einschlägige Verstrafen, die
Vertrautheit mit den Vorschriften der
betroffenen Straftaten sowie das
Vorhandensein von hinreichenden
Spuren, welche einen konkreten
Tatendacht begründen.

Zur Beurteilung des Verhaltens (IV) des polizeilichen Ladeplatzes ist eine Anwendung aller Umstände vorzunehmen und insbesondere das fahrsachliche Verhalten "unmittelbar voraus" war. Die rechtssachliche Tatprävention setzt voraus, dass mit einer Erheblichkeit bedroht auf den Täter abgesehen wird. Von besonderer Bedeutung ist, ob werden Befehlichkeit des polizeilichen Ladeplatz auf den Betriften eingesetzt hat, oder ob es an einige "Dingen" auf die Kenntnis des Geschaffts als solches oder lediglich auf dessen beschäftige Sonderung bezog. Seit jüamer Zeit werden an Fahrzeugen, die von Herrn Knoblauch überprüft wurden, entledichte technische Mittel festgestellt. Für die Legitimität ist es eine nach § 28 II Straf

erforderliche Prüfplakette aus. ⑫

Er war durchaus Satzengt.

Am 22.11.2018 sollte ein verdeckter Beamter sein Auto überprüfen lassen. Und an diesem Tag erhielt der Knecht Prüfladen. Diese war vollständige Prüfung vorzunehmen.

Das Auto des verdeckten Beamten sollte den Knecht am selben Tag mit überprüfen. Gleichzeitig lag es weiter daran, dass er keine Strafe mehr befürchten sollte, sondern vielmehr davon, dass er Feindseligkeiten verhindern sollte. Zu einem solchen Zeitpunkt hatte er das Auto nicht überprüft.

Die Überprüfung hatte auch stattgefunden, wenn der verdeckte Beamter einen Fehler gemacht hatte.

Der verdeckte Beamte sollte sich dann gezwungen fühlen, auf dem Sitzer Tischplatte versteckt er

Her Knob verbat von seiner (13)

Position zu überzeugen. Zedah
blieb Her Knob standhaft und
verneigte sich ~~um~~ ^{als} Verabschiedung.

Der verdeckte ~~Emph~~ ^{Emph} holte
jedoch noch am selben Tag
an, um zu erläutern, dass Her Knob die
Strafe leicht und für sein
nicht unerhebliches Fehlde
Pflichtbeweis aussetzt. Er bat
ihm daher sogar das Prinzip
des sonst ~~wollen~~ heraus zu
eine Schiede untersetzen.

Erst dann reiste sich Her Knob
davon, das Auto zu verstecken.

Her Knob nahm das Geld lieblich
entgegen, weil der verdeckte
~~Emph~~ sehr ~~hastig~~ war
und das Heraus und nach
einem Lachen entzweie. Ohne
diese Umstände, wäre er bei
seinen Verhören gefangen.
Die anschließend durchgeführte

Untersuchung erfolgte aufgrund von 1a)
Informal des Angeklagten liegt
wurde keine Strafblattheit angezeigt.

Herr Knecht hat klar zum Nachdruck
gestanden, dass er eine Untersuchung
an den Tag nicht mehr vornehmen
möchte. Es war dann erst nach
einer deutlichen Erörterung des
Herrn aus durch die verdeckten
Familie Frey. Diese gesteckte
Sek. Knecht. Eine Menge
Vogelknochen der Vogelwelt
beobachteten, die höchstens
vorzunehmen. Das war nur für
den verdeckten Familien und
deutlich erklärbar. Er wolle
ihm, dass dieser eigene Bereich
in dem Element, zu einer Strafe
verurteilen.

Folglich liegt eine rechtssachliche
Tatprävention und damit auch die
Verfahrensordnung vor. Dies
berichtet sich allerdings nur auf
die gesetzliche Tat vom 22.11.88.

verdecktes

Im Zusammenhang mit den ⁽¹⁵⁾
anderen prozessualen Verfahren
habe ich geschrieben vor die
Prozeßabber vom 22.11.2008 steht
auch mit auf die vorgerichteten
dies.

II. Verfahrensfehler

Das Urteil könnte gem. §337
SPO auf Verfahrensfehlern
beruhen.

1. §222b SPO, §338 Ur. 1 SPO

Ein Verfahrensfehler kann durch
legen, dass das Gericht vorsichtig
wichtig bestellt war und dies vom
Vertragspartner §222b SPO erkennt
gezeigt werden.

Aberwohl kann die Regel gem. §222b
SPO nur darauf gestützt sein, dass
die nach §222a SPO unterliegende
Besetzung vorsichtig ist.
Die Besetzung des Schiedsgerichts
nach Art. 45 nicht unterscheiden.

jet ✓

Die Fuge gem. § 232b BGB
wurde rechtzeitig zum
Zwischenzeit.

Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor.

Z. § 28 I 2 GVG, § 338 Nr. 1 StGB

Ein Verfahrensfehler könnte davon
wegen, dass das Gericht jen.
§ 28 I 2 GVG vorschreibend
bestellt ist. Gem. § 28 I 2 GVG
auf ein Richter auf Probe im
ersten Jahr nach seiner Ernennung
nicht Vorsitzende des Schifffahrts
Schr. Vorsitzende des Schifffahrts
hofes Dithmarschen Oldb. Diese
wurde am 02.05.2018 zu Dithmarschen
auf Probe ernannt. Seit dem Beginn
des Geschäftsjahres 2018/19
ist die Vorsitzende Richterin des
Schifffahrts, § 28 I 2 GVG
selbst von seinem Warrant be-
wahrt auf die Errichtung des
Richter auf Leihbasis ab. Durch
den Zusammenhang liegt es zuge

Deutsch weiter auf die Bewegung (17)
als Reaktion auf hohe Wahlen.
Zum und Zweck der Wirtschaft ist
es, dass junge Politiker nicht
direkt am Beginn mit komplexen
Fragen konfrontiert werden. Sie sollen
zunächst das Handelsrecht einer
Republik lernen. Gerade in der
Stadt sind diese Entwicklungen
einen schweren Einfluss auf die jüngste
Reaktionen haben. Sie selber aber
verhindert keinen. Nach einer Zusage
als Politiker auf Proklamation
daran auszugehen, dass ein Politiker
in der Lage ist, einen Vortrag
am Schaffensfest zu halten.
Franz von Oldet ist sofort über die
Zahlen Reaktion. Die Verleihung
von § 28 I Z 6 K ist nicht
gegeben. Das Amt ist nicht
auschließlich besetzt.



3. § 145 StPO, § 338 II, § 340

Der Verwaltungsvorstand kann nach
Klarheit der ehemaligen Red

Der Hauptvertrag dieses § 18
geschieht sehr, wenn er ges. § 145 I 1 SPO hätte ausgeschloßt.
Sie müssen.

Es liegt ein Fall notwendige
Verteilung gem. § 140 II Nr. 1
Nr. 2 SPO vor.

Der Verkäufer erkennt sich nach
der Verteilung der Wertsachen
und vor der unmittelbaren Abteilung
der Wertsachen des dem
Geschäftssatz. Dabei muss es
Sich um einen restlichen Teil
der Hauptvertrag handeln.

Die Verteilung bzw. Abteilung der
Wertsachen gem. § 268 II 2
SPO ist keine Wissensbestimmung
für das urtl. Urteil ist dies
bei der Verteilung der Wertsachen
nach § 268 II 1 SPO. Anne diese
liegt kein Urteil vor. Ist der
Verkäufer schon mit den
Wertsachen nicht mehr
einen des restlichen Empfänger
des Rechtes angekommen.

Relevant ist für den Beschluß,

Aber vor allem die Urteile. (19)

Die Verlesung der Urteile
Sollt hieraus hervorgehen, daß der
Hauptbeschuldigte dar. lediglich zu
diesen Zeitpunkt nur der
Verfolger stand. Damit liegt
kein Verfahrensfehler vor.

4. § 225 StPO, § 338 II, § 519 StPO

Verteilung bei
§ 338 II, § 519 StPO

Ein Verfahrensfehler kann dann
liegen, dass das Gericht den
Antrag des Verfolgers auf Abschaffung
des Verfahrens bis zu einem
verabrechnungsgeschuldeten Verteilen
abgelehnt hat. Allerdings genügt
§ 225 StPO keinen Antragsweg.
Durch eine ablehnende Entscheidung
des Gerichts wäre die Verfolgung
noch nicht gestoppt. Das Gericht lediglich
dann im Betracht, wenn der eine
positive Entscheidung des Gerichts
die Verfolgungsvorlage anders
ausfallen wäre. In einem solchen Fall

hatte die Verfolgung des ②
Verwaltungsschutzaufwands. Dies
hätte die Entscheidung des Innen-
ministeriums übergegangen. Allerdings ver-
dachte Entscheidung nicht zu bestehen.
Das Verwaltungsgericht hat die
Möglichkeit abgewiesen. Die Taten des
verdeckten Beamten waren auch
denn nicht herabzusehen werden
müssen. Es wäre sonst nicht zu
einer anderen Verfolgungsmöglichkeit
gekommen.

Ein Verfahrensfehler liegt nicht
vor.

5. §275 II 2 StPO

→ §338 II 1 StPO

Ein Verfahrensfehler könnte dar-
wegen, dass der Urteil nicht,
wie von §275 II 1 StPO gefordert,
von Frau von Ortleb unterschrieben
wurde. Solche Gedanke an Rechte
an der Urteilschriftfertigung verhindern
Sich, wird gen. §275 II 2 StPO
die Begründung des Verhandlungsrates

von dem Vorstossen und bei ②
dessen Verwirklichung von dem
stetigen bestehenden Rechts vor
dem Unfall vermeidt. Ein Verfahrens-
fehler liegt allerdings lediglich dann
vor, wenn der angezeigte Grund willkürlich
ist. Der Eindruck des Missachtens
nach § 3 I 1 Absatz 10 kann
willkürlicher Grund. Vielmehr trifft
die gesetzliche Regelung an.

Vorliegend hat der Richter das
Befreiungsrecht missachtet und
der Vermögensschutz erzielt. Allerdings
Möglichkeit eines anderen Haupt-
beweisboden aufzuheben, war der
Richter zur Webschafftssteuer
befreit.

Ein Verfahrensfehler liegt nicht
vor.

Wurde Gesetzeswidr.
ist ein anderes;
aus Richter aus fHV
finnen unterscheiden

6. § 280 BGB

Ein Verfahrensfehler kommt dann
zum Tragen, dass nicht der verdeckte

Erwähne zu seinen Wahrnehmungen (22)
vernommen wurde, sondern durch
Fürsprachaktionen. Es könnte ein
Verstoß gegen den Urteilsverbot des
Grundgesetzes des § 250 StGB vorliegen.

Allerdings kann das Wissen eines
verdeckten Erwählers, der dem Anklage-
gegner die Vernehmung einer Zeuge-
genauung nach § 54 I StGB
nicht zur Verfügung steht, kann
inhaltlich durch Kenntnis eines
Bemerkens des Richters in den
Prozess eingeführt werden. Dass
die Vermögensseite hofft,
dass die Person ihre Informationen
gibt, seit der Vermögensgegenstand von
diesen mitgeteilten Tatsachen nicht
entzogen.

Wird die Zeugin A gestellt und die
Fürsprachaktionen des verdeckten
Ermittlers vor Gericht vorgenommen.
Dann kommt die Wahrnehmung des
verdeckten Ermittlers ins Spiel.
Berücksichtigt der verdeckte Ermittler

bestand eine anhaltende
Festgefangenheit in der Artung
der Zentrale Ressort bestehende
Verletzung des Unfreiheits-
grundprinzips.

7. §251 I Nr. 3 StPO

Es kommt ein Verstoß gegen
§251 I Nr. 3 StPO durch die
Verletzung der Sachverständigen-
gewährten gegenüber dem Gericht.

§251 I Nr. 3 StPO kann die
Verletzung eines Sachverständigen
durch die Verletzung eines Protokolls
über das die Verletzung oder eine
Umstelle, die sie von ihm erzielte
Erklärung enthielt, ersetzt werden,
wenn die Sachverständige in
dieser Zeit jenseitlich nicht
vernehmen werden kann.

Für das Vorliegen eines solchen
Falles spricht, dass hier
keiner Anklage in weigert
geplant von Händlern und

die Dauer der Sicherungskette (24) bekannt. Ein weiterer Hauptabschluß kann dann nicht mehr werden.

Es liegt folglich ein Verstöß gegen

§ 251 I Nr. 3 StPO vor. Das Vorgehen der Voraussetzung stellt keine rechte Fähigkeit i.S.v. § 273 StPO dar. Damit darf sich der Richter überzeugen, dass eine Verletzung der Gefahr stattgefunden hat.

Allerdings beruft das Urteil auf diesen Fehler. Die Gerichtshofmeinung in den zur Entscheidung des Gerichts ist nicht berücksichtigt.

§ 256 I Nr. 15)
StPO schlägt
Bereinigung aus.

§ 310a StPO

Ein Verfahrensführer wegen des Einsatzes des verdeckten Erkundungsger. § 310a StPO § 1 ist nicht gegeben. Die Voraussetzungen des § 310a StPO sind nicht erfüllt.

prüfen Sie
die Vss.

S. §228 II SPO

(25)

Er liegt auch kein Vertrag gegen
§228 I SPO vor. Die Haupt-
verhandlung war wohl länger
als drei Wochen unterbrochen.

III. Sacheinige

Das Amt kann auf die
Verletzung des anwesenden Rechts
achten. Das ist der Fall, wenn
die Urteilsfestsetzung die Verhandlung
in die Sache nicht tragen.

1. Tat von 28.10.2018

Fragt ob, ob die Urteilsfestsetzung
eine Verletzung von Art. Knecht
wegen Beschränktheit gem. §31 SPO
für die Tat vom 25.10.2018
tragen.

Er möchte ein Antragsbogen sehen.

✓ Antragsbogen ist ja. §11 I Nr. 2 c)
Sagt eine Person die dazu ver-
stet, folgenden Antragsbogen

Vorabg wahrzunehmen. Nach ⑥
der Urteilsfestsetzung ist Herr
Knecht bestreiter und verfolgt
Proplakat. Dabei handelt es sich
um höhere der öffentlichen Vorabg.

↑
Folglich ist er ein Kunsttäter im
Sinne des Gesetzes.

Er muss die Dienstherrg
vorgenommen haben. Die Dienstherrg
ist ein übliches Verhalten im
Rahmen der Dienstausübung.
Nach der Urteilsfestsetzung hat
der Knecht Dienstregel erfüllt.
Dabei handelt es sich um eine
Dienstvorabg.

Diese muss auch öffentlichung
geschehen. Das ist der Fall,
weil die Vorabg seine Weisung
verletzt. Gem. § 28 II StVZO
dass eine Proplakat nur erhält
werden, wenn dies fälg. reg zum
Zeitpunkt der Proplakatveröffentlichung
ist. Aufgrund der Urteilsfestsetzung
ergibt sich, dass der Vorablage

die Prüfplaketten nach einer ZA
Weiß die Plaketten für den
Verkauf hat und zwar auch dann,
wenn die keine weiteren
waren.

Er handelte nicht pflichtwidrig.

~~Nach den Vertragsergüssen handelt
er auch wirtschaftlich. Nun wa-~~
~~lten~~, dass er die

Nach den Vertragsergüssen weiß
er sich auch eine Gegenleistung
dafür zu sparen. Er erwirbt
Sachdaten über Geld gezahlt.

Da dem Käufer ergibt sich auch
dass er wirtschaftlich handelt.

Die Vertragsergüssen zeigen
eine Vertragsregelbestimmung
gen. § 331 I Satz
~

§ 332 SGB
=

Frage ist ob die Verkehrs-
Stellen auch die Verantw. -
wegen Falschentwertung im
Aut. jen. § 3 des PStG erfüllen.


Die Verantwortung des
Bekämpfers ergibt sich aus
dem Urteil.


Aus dem Urteil ergibt sich, dass
der Knecht zur Aufnahme der poli-
tischen Münden befugt ist. Die Aufgabe
auf dem Kennzeichen ist eine
echte Münden. Sie besagt,
dass das Fahrzeug am Zulassung
der Überprüfung verkehrtungsfähig
ist.

Die Erfüllung der Aufgabe liegt
auch in seinem Zuständigkeitsbereich,

aus dem Urteil ergibt sich, dass
er die Plakette auch für verkeh-
rungsfähige Fahrzeuge eröffnet hat.
Der bemerkte semi-falsch.

für den Wulfsfesterbogen eintrete
sich ein, dass Herr Kress die rossisch
handelt.

Die Wulfsfesterbogen tragen eine
Verurteilung wegen § 332 I StGB.

2. Tat vom 26.10.2018

Die Wulfsfesterbogen tragen eine
Verurteilung des Beschuldigten wegen
der Tat vom 26.10.2018 wegen
Beleidigung gem. § 332 I StGB
und Falschbeweisung im Fert
gem. § 348 I StGB.

3. Tat vom 22.11.2018

Fraglich ist, ob die Wulfsfesterbogen
erst kürzlich wegen Beleidigung
gem. § 332 I StGB tragen.

für den Wulfsfesterbogen eintrete sich, dass
Herr Kress bestreitet. Er hat
auch Geld angenommen, um
dies bitte zu beglaubigen.

Er muss jedoch aus Wollfahrt (30) gehandelt haben. Somit ist es unwohl, hat er das fiktive Objekt der vorderen Täterschaft ausgenutzt und fiktiv auch keine Plausibilisierung.

Er hat das Geld jedoch ausgenommen, um das Auto nach zu untersuchen. Die Wollfahrt an sich war jedoch laut Urteil fehlerfrei.

Dann fragt die Urteilsfassung were Verantw. des Beschuldigten wegen Bestahlversuch gem. § 332 I StGB.

4. Strafumsetzung

Das Urteil könnte jedoch wegen Fehlen der Strafumsetzung fehlerhaft sein.

a) § 333 I Nr. 1a) II 23 StGB

Bei der Urteilsfassung ergibt sich, dass der Beschuldigte gewollt gehandelt. Durch die Untersuchung

→ Brot + Wurst?

hat er sich eine Einmordrolle (31)
von einer Dame und entführt
Gentiljedermann. Kurzangriffe
sind nicht ernstlich. In Kapitel 12
der Stoffwechselzyklen abgesetzt

b) § 66 III StraB

Es könnte ein Verstoß gegen
§ 66 III StraB vorgenommen werden da die
Wistomie, die schon Merkmale des
Sessozyklus des Testosterons und bei
der Progesteronzyklen nicht einsetzt
beobachtet werden. Das Amt
holt Strafverfahren (verdächtigt),
da es eine serielle Beobachtung
Taten gegeben hat. Die Wiederholung
der Taten ist jedoch gerade durch
die Gewerkschaft abgedeckt.
Damit liegt ein Verstoß gegen
§ 66 III StraB vor.

c) Art. 6 I EStRk

Selten man annimmt, dass ein Verstoß
gegen Art. 6 I EStRk im Rahmen
des Stoffwechselzyklen zu beobachten ist.

hat das Gericht die Mündigkeit (32) des verdeckten Einwahlers bei der Strafanzeige berücksichtigt.

a) § 55 StGB

Ein Fehlerpunkt sind liegen, dass das Gericht den Strafzettel bei der nachstehenden Gesamtbetrugsbildung ganz § 55 StGB berücksichtigt hat.

Die Taten liegen vor dem Gericht als Straftatbestand bzw. Tatbestand § 55 StGB nicht mehr als Gesamtstrafe gekennzeichnet werden.

Aber das wurde im Strafzettel am Geldstrafe ausgesetzt. Diese hat der Sachbeschuldigte nicht gezahlt. Somit kann diese Strafe nicht als Gesamtstrafe mehr festgestellt werden.

In Betracht kommt jedoch ein Fallwechsel bei der Bildung der Strafe für die vorliegenden Taten. Insofern könnte der Strafzettel berücksichtigt werden. Ein solcher Tatbestandsausgleich kommt

nat!

bei Achtung jedoch nicht in (32)
Betracht. hingegen die
Ein schutzmündiges Interesse des
Rechtsstaates besteht auch aus
Verfassungsgründen vor sozial-
Streichen hin Höchstausgleich
erfordert.

C. Zurechnungsfähigkeit

(33)

Die Revision hat mit der Sache Erfolg. Bezüglich der dritten Tat liegt ein Verfahrensunterschreit vor. Womit ist das Urfachen schwanken. Wegen § 358 II 1 StPO besteht für Herrn Urose ein Verschlechternsverbot.

D. Antrag

An das Landgericht Heidenheim an der Brenz:

"Das Amt des Landgerichts Heidenheim an der Brenz vom 25.10.2019 - 3 Ls 1535 17071/18 ist mit den zuvor beigelegten Festschriften aufzuheben, bezüglich der Tat vom 22.11.2018 einzutragen und bezüglich der Strafe Todes ~~zu einer anderen Strafe~~ ~~zu einer anderen Strafe~~ zu einer lebenslangen oder anderer Strafe als hohes Verbrechen an der Freiheit zu verurteilen, § 354 II 1 StPO."

[Höfler]
Signatur

<ul style="list-style-type: none"> Wichtigkeit der Revision <ul style="list-style-type: none"> Problem: Revisionseinlegung nach Rücknahme einer bereits eingelegten Berufung 		<p style="text-align: right;">Korrekturhinweis</p> <p>Sie haben genau den Kern des Problems erkannt und diesen sehr gut erläutert.</p>
B. Begründetheit der Revision <ul style="list-style-type: none"> I. Verfahrensvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> Problem: Einsatz des verdeckten Ermittlers (Art. 6 Abs. 1 EMRK) Problem: Verbote Tatprovokation? (Grundsatz des fairen Verfahrens) 		Den § 110a StPO hätten Sie hier prüfen sollen (wären auch bei § 337 StPO vertretbar gewesen).
II. Verfahrensfehler <ul style="list-style-type: none"> 1. Absolute Revisionsgründe <ul style="list-style-type: none"> Problem: § 338 Nr. 1 bei Richterin auf Probe als Vorsitzende des Schöffengerichts (§ 29 Abs. 1 S. 2 GVG): Problem: § 338 Nr. 5 Abwesenheit des Verteidigers Problem: § 338 Nr. 7 Fehlende Unterschrift der Proberichterin 		Sehr gelungene Argumentation.
2. Relative Revisionsgründe <ul style="list-style-type: none"> a. Verstoß gegen § 244 StPO <ul style="list-style-type: none"> Problem: Keine Aussetzung der HV befr. Entscheidung des VG b. Verstoß gegen §§ 250, 244 StPO <ul style="list-style-type: none"> Problem: Vernehmung von EKHKin Gesell anstatt des VE) c. Verstoß gegen § 250 StPO <ul style="list-style-type: none"> Problem: Verlesung der schriftlichen Gutachten des SV 		<p>Dies erörtern Sie unzutreffend bei § 337 StPO; im Ergebnis leider nicht vertretbar; es muss ein/e Richter/in sein, der/die an der HV mitgewirkt hat.</p> <p>Schön gesehen und vertretbar bei § 338 Nr. 8 StPO geprüft, machen Sie noch deutlich, dass kein Anspruch auf Aussetzung besteht.</p> <p>Sie erkennen das Problem und machen gute Ausführungen. Die Vss des § 110a StPO wären darzulegen gewesen und dass der VE rechtlich unerreichbar ist, § 244 III Nr. 5 StPO.</p> <p>Sie sehen das Problem und lösen es zutreffend; machen Sie noch deutlich, dass es unschädlich ist, dass das Gericht § 256 I Nr. 1 b) nicht explizit nennt und das Beruhen aufgrund dieser Norm auszuschließen ist.</p>
III. Sachlich-rechtliche Gesetzesverletzung <ul style="list-style-type: none"> <u>Probleme:</u> <ul style="list-style-type: none"> Tat 1: Regelbeispiel § 335 StPO nicht erfüllt Tat 3: § 332 StGB keine Dienstpflichtverletzung Tat 3: § 331 Abs. 1 StGB (+) Tat 1 und 2: § 348 StGB 		<p>Sie trennen zwischen den einzelnen Taten und bauen die Sachrügen strukturiert auf. Bei § 335 StGB lag ein Schwerpunkt insbesondere hinsichtlich Tat 1 (Wurst/Brot → Geringwertigkeitsgrenze, Indizwirkung des Regelbeispiels).</p> <p>§ 348 StGB prüfen Sie zutreffend. § 331 StGB übersehen Sie bei Tat 3.</p>
IV. Strafzumessung <ul style="list-style-type: none"> <u>Probleme:</u> <ul style="list-style-type: none"> Tenorierung (Regelbeispiel im Tenor) Gesamtstrafenbildung fehlerhaft 		Sie sehen die fehlerhafte Gesamtstrafenbildung und nennen sogar den Härtefallausgleich.
C. Zweckmäßigkeit/Antrag		Sehr gut und konsequent bei der Annahme eines Verfahrenshindernisses.

Allgemeine Anmerkungen:

Sie haben sehr fundierte prozessrechtliche und materiell rechtliche Kenntnisse. Sie sehen selbst die versteckten Problemschwerpunkte und argumentieren sehr überzeugend bei gelungener Subsumtion. Sie haben eine sehr erfreuliche Klausur geschrieben! i.Ü. siehe Randbemerkungen.

Note: 12 Punkte